

stattungspflichtigen Aufwendungen, die sie vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe gezahlt bekommt. In Bezug auf die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung hat das OVG Bautzen⁶⁴ entschieden, dass es weder mit dem Wortlaut des § 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII noch mit dem Gesetzeszweck vereinbar sei, den Tagespflegepersonen generell – ohne Beachtung der wirtschaftlichen Verhältnisse der jeweiligen Tagespflegeperson und ohne Prüfung des Bestehens einer Anreizwirkung – nur die Hälfte des Mindestbeitrags zur Kranken- und Pflegeversicherung zu erstatten.

Was die Angemessenheit dieser Vorsorge konkret angeht, so hat das OVG Bautzen⁶⁵ entschieden, dass Aufwendungen für eine Krankenversicherung mit Krankengeldanspruch im Rahmen des § 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII im Einzelfall als angemessene Vorsorge erstattungsfähig seien, wenn die Kindertagespflegetätigkeit als Haupterwerb anzusehen ist, eine regelmäßige Rücklagenbildung zur Überbrückung längerer Arbeitsunfähigkeit angesichts der Einkommenshöhe aber nicht erwartet werden kann.

Äußerungen zur Fälligkeit der Geldleistungen an die Tagespflegeperson enthält eine Entscheidung des OVG Münster,⁶⁶ nach der kein Anspruch auf Zahlung der Geldleistungen jeweils am Monatsanfang und damit quasi im Voraus besteht.

c) Bei Kündigung des Betreuungsvertrags

Das VG Dresden⁶⁷ musste sich damit auseinandersetzen, was mit dem Anspruch der Tagespflegeperson auf die laufende Geldleistung passiert, wenn die Eltern den Betreuungsvertrag für ihr Kind außerordentlich kündigen. Zum einen hat das VG Dresden dargelegt, dass es dem Jugendamt nicht möglich und auch nicht zumutbar sei, zu prüfen, ob die außerordentli-

che Kündigung rechtmäßig gewesen sei oder nicht. Zum anderen stellt das VG Dresden jedoch fest, dass das Jugendamt die Pflicht hat, vor Beendigung der Gewährung der weiteren Geldleistungen nach § 23 Abs. 1 SGB VIII eine zumindest summarische Prüfung der Wirksamkeit der Kündigung vorzunehmen, da es dann zu einer Weiterleistung kommen muss, wenn die Kündigung erkennbar rechtswidrig gewesen ist.

IV. Kostenbeitrag

Bei der Bemessung des Kostenbeitrags der Eltern gem. § 90 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII ist nach dem OVG Lüneburg⁶⁸ nur das Einkommen der Eltern und des Kindes, welches die Kindertagesstätte besucht, maßgebend; Einkommen der Geschwisterkinder hingegen ist nicht zu berücksichtigen. Gleiches gilt für das Kindergeld: Dieses ist nach § 90 Abs. 4 S. 1 SGB VIII iVm § 82 Abs. 1 S. 3 SGB XII dem jeweiligen Kind als Einkommen zu veranschlagen. Das Kindergeld der Geschwister ist hingegen bei der Einkommensermittlung nicht zu berücksichtigen. Etwas anderes trifft für den Kinderzuschlag nach § 6a BKGG zu: Dieser ist dem Elternteil, der ihn bezieht, als eigenes Einkommen zuzurechnen. Das gilt gleichermaßen für den Geschwisterkinderzuschlag. In Bezug auf die Einkommensgrenze nach § 90 Abs. 4 S. 1 SGB VIII iVm § 85 SGB XII ist ein Familienzuschlag für Geschwisterkinder anzusetzen, die überwiegend von ihren Eltern unterhalten werden.⁶⁹

64 OVG Bautzen 23.10.2018 – 4 A 790/16.

65 OVG Bautzen JAmt 2017, 41.

66 OVG Münster 27.7.2018 – 12 E 87/18.

67 VG Dresden JAmt 2019, 583.

68 OVG Lüneburg 27.1.2017 – 4 LC 115/15.

69 OVG Lüneburg 27.1.2017 – 4 LC 115/15.

Prof. Dr. Andreas Jud/Tanja Mitrovic/Prof. (FH) Dr. Daniel Rosch*

Empirische Übersicht zu Auswirkungen der Unterbringung von Kindern in verschiedenen Settings: Ist eine Aufnahme bei Verwandten besser?

Im Rahmen der vorliegenden Übersichtsarbeit wurde die Empirie zu den Auswirkungen der Unterbringung bei Verwandten gegenüber Pflegeplatzierung bei nicht-verwandten Personen oder stationären Einrichtungen dargestellt: Ist ein Vorziehen der Unterbringung bei Verwandten empirisch haltbar?

Verglichen werden Befunde zu psychischer Gesundheit, sozialem Netz und Identität der betroffenen Kinder und Jugendlichen, zu Eigenschaften und Problemlagen verwandter und nicht-verwandter Bezugspersonen sowie Befunde zu Charakteristika der Unterbringung selbst. Für eine tief greifende Maßnahme im Leben einer jungen Person ist jedoch auch die Berücksichtigung ihrer Perspektive und ihres Willens im Entscheidungsprozess eine ethische Anforderung. Auch hier wird vorhandene Evidenz aus den Studien berücksichtigt.

I. Einleitung

Die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-KRK) und die gesetzlichen Grundlagen diverser Länder – darunter Deutschland und die Schweiz – identifizieren die Familie implizit und teilweise explizit als Nucleus der Gesellschaft und bevorzugten Ort des Aufwachsens für Kinder.

* Verf. Jud ist Juniorprofessor am Universitätsklinikum Ulm, Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie mit Schwerpunkt „Epidemiologie und Verlaufsforschung im Kinderschutz“; im Nebenamt ist er Dozent/Projektleiter an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit; Verf. Mitrovic ist Senior Wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit; Verf. Rosch, Jurist und Sozialarbeiter, Professor für Sozialrecht mit Schwerpunkt Kindes- und Erwachsenenschutz an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit und teilselbstständiger Berater.

Nicht immer kann die Familie jedoch den Schutz vor Gewalt und vor dysfunktionalen Entwicklungen des Heranwachsenden gewährleisten; eine Unterbringung außerhalb der Kernfamilie wird ultima ratio notwendig. Mit Blick auf das gesetzlich untermauerte Ideal der Familie, aber wohl auch mit Blick auf die (vermeintlich) niedrigeren Kosten, hängen politische Entscheidungsträgerinnen (m/w/d^{**}) regelmässig der Vorstellung nach, dass Aufnahmen bei Verwandten per se die bessere Wahl sind.

In der Schweiz hatte zum Jahreswechsel 2014/15 der tragische Mord einer Mutter ihrer zwei untergebrachten Kinder mit versuchtem (und später in Untersuchungshaft vollzogenem) Selbstmord einen intensiven medialen und anschließend auch politischen Nachhall. Die Großeltern sahen sich selbst als ideale Pflegeeltern für die Kinder. Rechtsbürgerliche Kreise haben in der Nachfolge eine weitgehende Umkehr der am 1.1.2013 eingeführten Kindes- und Erwachsenenschutzrevision gefordert, was mit einem Professionalisierungsschub einherging. Eine entsprechende Verfassungsinitiative, welche den Vorrang von Angehörigen im Erwachsenenschutz¹ aber auch zB beim Entzug der elterlichen Sorge in die Verfassung schreiben wollte, ist im November 2019 zurückgezogen worden.² Im Rahmen dieser Diskussion hatte das Schweizer Bundesamt für Justiz (BJ) die Autorin und die beiden Autoren bereits mit einer Erhebung der Praxis der Unterbringung bei Angehörigen beauftragt, diese aber besonders zurückhaltend interpretiert.³ Zusätzlich wurde ein juristisches Gutachten in Auftrag gegeben, das auch keinen zwingenden Handlungsbedarf auswies⁴ und eine Gruppe eingesetzt, um eine entsprechende Revision trotzdem vorzubereiten.⁵

Auch wenn die Frage nach einer Bevorzugung von Verwandten im Kontext der Intervention bei Kindeswohlgefährdung in der Schweiz aktuell eine besondere politische Brisanz hat, ist sie keineswegs auf die Schweiz beschränkt: In der Wahrnehmung von Kinderschutzböörden durch die Bevölkerung schwingt in Deutschland und vielen anderen Ländern auch stets die Furcht vor den „Kinderwegnehmern“ mit.⁶ Fachliche Überlegungen zu Vorzügen der Fremdunterbringung bei verwandten Personen zielen primär auf die Identität der Kinder und Jugendlichen. Es wird bspw. davon ausgegangen, dass durch die höhere familiäre Verbundenheit das Gefühl von Zugehörigkeit und Identität gestärkt werden kann.⁷ Die Adoptionsforschung zumindest bekräftigt die Bedeutsamkeit der Kenntnis der biologischen Beziehung für die Identität, unterstreicht jedoch nicht, dass eine faktische Beziehung mit biologischen Eltern zwingend für das Wohlergehen ist.⁸ Da bei einer Unterbringung bei Verwandten idR bereits Beziehungen zum Kind bestehen, wird von weniger Umbruch innerhalb des Bekanntenkreises und einem damit einhergehenden Erhalt einer gewissen Normalität ausgegangen.⁹ Der Erhalt des Kontakts mit den Eltern und eine entsprechende Wiedervereinigung mit ihnen werden als wahrscheinlicher angenommen.¹⁰ Außerdem wird die familiäre Verpflichtung als zeitlich unbefristet aufgefasst, während die Pflegeverpflichtung von Nicht-Verwandten mit der Erlangung der Volljährigkeit des Pflegekindes endet.¹¹ Die gerade auch mit den neuen Möglichkeiten der Fortpflanzungsmedizin zunehmende Forschung zur Bedeutung der Biologie im

Aufwachsen von Kindern bekräftigt, dass ein körperlich, geistig und sozial gesundes Aufwachsen auch ohne genetische Bande möglich ist, wenn Bezugspersonen eine enge, dauerhafte Beziehung/Bindung bieten können.¹² Die entscheidenden Risikofaktoren für eine ungünstige kindliche Entwicklung sind Gewalt und Armut unabhängig von biologischer Elternschaft.¹³

II. Vorgehen

Der Blick auf die Rechtsstatsachenforschung zur Unterbringung bei Verwandten und nicht-verwandten Personen nimmt in einem Diskurs, der stark von Familienbildern und damit verknüpften Wertvorstellungen geprägt ist, bisher einen noch eher geringen Stellenwert ein. Der nachfolgende Überblick auf Basis eines Scoping Reviews hat zum Ziel, wichtige empirische Erkenntnisse zum Thema zusammenzufassen und bekannt zu machen. Die Literatursuche wurde über die Verknüpfung einschlägiger Stichworte (Kind*, Säugling*, Jugendlich*/Fremdplatz*, Fremdunterbring*, verwandte Pflegefamilie*, Platz*, Fremdplatz*/nichtverwandte Pfleg*, ausserfamil* Platzierung, ausserfamil* Pfleg*, profession* Pfleg*) in den Sprachen Deutsch, Englisch und Französisch in den fünf Datenbanken WISO, Web of Science, PsycINFO, PSYINDEX und BDSP durchgeführt. Von insg. 194 Treffern (179 Englisch, 15 Französisch) für die Jahre 1997 bis 2017 wurden anhand von Titel und Abstract 48 Texte ausgewählt. Davon wurden nach der Volltextprüfung 28 Studien für den Überblick berücksichtigt, welche die Unterbringung von Kindern bei Angehörigen (Verwandte, Freunde etc) und fremden Personen vergleichen. Das Vorgehen wurde nach den Standards der PRISMA-Richtlinien dokumentiert.¹⁴ Die entsprechende Dokumentation und die vollständige Liste an eingeschlossenen Artikeln ist über die Autorin und die Autoren verfügbar.

III. Ergebnisse zum Vergleich der Unterbringung bei verwandten und nicht-verwandten Personen

Die Ergebnisse aus der Literaturanalyse werden nachfolgend in drei Abschnitten diskutiert. Das Kind als Objekt

** Alle Geschlechter sind gemeint. Zugunsten der besseren Lesbarkeit wird in der Zeitschrift jeweils in einem Beitrag durchgängig entweder nur die männliche oder nur die weibliche Form verwendet.

1 Rosch FamPra.ch 2019, 765.

2 NZZ 1.11.2019, abrufbar unter <https://www.nzz.ch/schweiz/pirmin-schwander-zieht-kesb-initiative-zurueck-nzz-ld.1519450> (Abruf: 26.2.2020).

3 Mitrovic ua ZKE 2017, 173 (189 f.).

4 Rosch FamPra.ch 2019, 765 (773 bis 775).

5 Abrufbar unter <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/aktuell/news/2019/2019-05-06.html> (Abruf: 26.2.2020).

6 Lamb Appl Dev Sci 2012, 98.

7 Mosek/Adler International Social Work 2001, 149 (150 bis 152, 158 bis 159).

8 Jud ua FamPra.ch 2017, 675.

9 Dill „Fitting a square peg into a round hole“ – Understanding kinship care outside of the foster care paradigm (Diss.), 2010, 199 bis 225, abrufbar unter https://pdfs.semanticscholar.org/54a7/3b847cea21d81b8ad48fa207285375fb87ac.pdf?_ga=2.36916704.1791442463.1575029086-1846996248.1520266592 (Abruf: 26.2.2020); Mosek/Adler International Social Work 2001, 149 (160).

10 Dill 199 bis 225 (Fn. 9).

11 Mosek/Adler International Social Work 2001, 149 (160).

12 Jud ua FamPra.ch 2017, 675.

13 Lamb Appl Dev Sci 2012, 98.

14 Tricco ua BMC Medical Research Methodology 2018, 467.

und Subjekt einer Entscheidung durch primär staatliche Organe, seine Befindlichkeit und Entwicklung in Abhängigkeit des Platzierungssettings stehen am Anfang. An zweiter Stelle folgen Charakteristika der Personen in den jeweiligen Platzierungssettings und schließlich zentrale Merkmale der Unterbringung und ihrer Wirkung selbst: Dauer respektive Wechselhaftigkeit der Unterbringung, Häufigkeit der Wiedervereinigung mit der Ursprungsfamilie und allfällig erneute Unterbringung nach Wiedervereinigung sowie der Schutz vor weiterer Gefährdung im Kontext der Unterbringung selbst.

1. Kinder und Jugendliche: Psychische Gesundheit, soziales Netz und Identität

Besonders häufig wurden in der analysierten Rechtsstatistikforschung zu Unterbringung in unterschiedlichen Settings externalisierende Verhaltensauffälligkeiten der betroffenen Kinder und Jugendlichen untersucht, in Form von aggressivem, sozial normverletzendem und deviantem Verhalten. Mehrere Autoren und Autorinnen verweisen dabei auf signifikant geringere externalisierende Verhaltensauffälligkeiten für Platzierungen bei verwandten im Vergleich zu nicht-verwandten Pflegefamilien.¹⁵ Mitunter werden auch geringere internalisierende Verhaltensauffälligkeiten angegeben.¹⁶ Bei weiteren Indikatoren psychosozialer Befindlichkeit (bspw. schulischer Erfolg sowie Anpassungsfähigkeit in der Schule, Selbstwertgefühl) lassen sich idR keine Unterschiede zwischen den Settings bei verwandten und nicht-verwandten Personen feststellen. Vielmehr werden diese durch Faktoren wie stützende Beziehungen zu erwachsenen Personen, Bildungsressourcen oder Gewalterfahrungen am Pflegeplatz beeinflusst.¹⁷

Bei vielen kindlichen Merkmalen stellt sich jedoch die Henne-Ei-Problematik, gerade da Daten oft retrospektiv und über Querschnittstudien erfasst wurden. So mögen geringere externalisierende Verhaltensauffälligkeiten bei verwandten Pflegefamilien weniger mit den Vorteilen der Unterbringung bei verwandten Personen zu tun haben, sondern bereits beim Entscheid eingeflossen sein: Jugendliche mit sozial-auffälligem, destruktivem und zuweilen deviantem Verhalten werden weniger bereitwillig bei verwandten Pflegefamilien untergebracht, sondern eher in ein Setting mit höherer fachlicher Erfahrung vermittelt.¹⁸ Ebenso werden Kleinkinder und Kinder mit gesundheitlichen Problemen wahrscheinlicher bei Verwandten untergebracht.¹⁹ Weiter verweist *Ponnert*²⁰ darauf, dass Fachpersonen, die in einer Vignette eine Unterbringung bei einer verwandten Person bevorzugten, stärker auf das Konzept der Kernfamilie fokussierten. Fachpersonen wiederum, die einen Pflegeplatz bei Nicht-Verwandten bevorzugten, hoben deren Neutralität gegenüber den leiblichen Eltern und die Wichtigkeit hervor, dass untergebrachte Kinder die Möglichkeit eines gleichen Bezugs zu unterschiedlichen Familienmitgliedern haben müssen.

Die Stärkung der Identität wiederum, die in der Fachliteratur als entscheidender Punkt für die Unterbringung bei Verwandten vorgebracht wurde, ist nur ungenügend untersucht. Vorhandene Literatur weist auf die Vorteile bei der Identitätsbildung und kulturellen Zugehörigkeit hin: So wiesen bei *Metzger*²¹ Jugendliche mit Unterbringung bei ver-

wandten Personen ein stärker ausgeprägtes Selbstkonzept auf mit besserer Impulskontrolle und positiverem Selbstbild. Sie wurden im Rahmen der Unterbringung häufiger durch die biologische Mutter besucht. Die Annahme eines verbesserten Erhalts bestehender Beziehungen bei Unterbringung bei verwandten Personen wird empirisch sowohl für Peers bekräftigt²² als auch durch eine höhere Häufigkeit einer Unterbringung gemeinsam mit Geschwistern.²³

Neben der Bewertung des Kindeswohls ist stets auch die Perspektive des Kindes selbst miteinzubeziehen und zu gewichten. Hier ist die Empirie jedoch nicht allzu umfangreich, Ergebnisse von *Merritt*²⁴ deuten darauf hin, dass Jugendliche bei verwandten Pflegefamilien bereits zu Beginn der Unterbringung öfter den Wunsch nach Dauerhaftigkeit des Settings haben als Kinder bei nicht-verwandten Pflegefamilien.

2. Eigenschaften und Problemlagen verwandter und nicht-verwandter Bezugspersonen

Selbstredend ist davon auszugehen, dass Merkmale und Eigenschaften der Bezugsperson, unabhängig davon, ob es sich um verwandte, nicht-verwandte Personen oder Fachpersonen handelt, mit der weiteren Entwicklung des untergebrachten Kindes in Zusammenhang stehen. So wies bspw. *Garcia*²⁵ in einer Studie über zwei Messzeitpunkte hinweg darauf hin, dass sich Depressivität der Bezugspersonen unabhängig vom Setting ungünstig auf die untergebrachten Kinder auswirkt. Auffällig war jedoch, dass verwandte Pflegeeltern häufiger erhöhte Depressivitätswerte aufwiesen als nicht-verwandte Bezugspersonen in anderen Settings. Verschiedene weitere Studien weisen auf geringere soziale, finanzielle und Bildungsressourcen sowie auf schlechtere allgemeine Gesundheit der verwandten Pflegeeltern im Vergleich zu nicht-verwandten Personen hin.²⁶ Ausserdem erhalten verwandte Pflegefamilien weniger unterstützende Leistungen im Bereich der psychischen Gesundheit für sich und das untergebrachte Kind,²⁷ wobei sich hier die Frage stellt, ob die Verzerrung aufseiten der Fachpersonen anzusiedeln ist oder die verwandten Pflegefamilien weniger Leistungen eingefordert haben. Dabei weist *Dill* den verwandten Pflegefamilien einen höheren Unterstützungsbedarf zu – gerade aufgrund der höheren Nähe zu den biologischen Eltern und den damit verbundenen größeren Schwierigkeiten, die Kinder nötigenfalls genügend abzugrenzen.²⁸

15 *Cheung* ua Children and Youth Services Review 2011, 2050 (2058); *Garcia* ua Maternal and Child Health Journal 2015, 459 (462); *Tarren-Sweeney/Hazzell* Journal of Pediatrics and Child Health 2006, 89.

16 *Garcia* ua Maternal and Child Health Journal 2015, 459 (462).

17 *Fechter-Leggett/O'Brien* Children and Youth Services Review 2010, 206 (208 bis 212).

18 *Cheung* ua Children and Youth Services Review 2011, 2050 (2058).

19 *Grogan-Kaylor* Social Work Research 2000, 132 (136 bis 140).

20 *Ponnert* Child and Family Social Work 2017, 1084 (1087 bis 1092).

21 *Metzger* Child Welfare 2008, 115 (124 bis 135).

22 *Rhodes* ua Journal of Research on Adolescence 1999, 185 (197).

23 *Blakeslee* ua Children and Youth Services Review 2017, 73 (180).

24 *Merritt* Children and Youth Services Review 2008, 336 (1343 bis 1344).

25 *Garcia* ua Maternal and Child Health Journal 2015, 459 (461 bis 465).

26 *Harden* ua Children and Youth Services Review 2004, 657.

27 *Scannapieco* ua Families in Society 1997, 480 (485 bis 487); *Swanke* ua Children and Youth Services Review 2016, 154 (156 bis 157); *Farmer* Child and Family Social Work 2009, 331 (336 bis 338).

28 *Dill* 199 bis 225 (Fn. 9).

Gewisse Aspekte wie Erziehungsvorstellungen unterscheiden sich wiederum nicht signifikant nach den Settings der Unterbringung bei verwandten und nicht-verwandten Pflegefamilien, sondern in Abhängigkeit weiterer Variablen wie dem Alter der Pflegeeltern, wo höheres Alter der verwandten Pflegeeltern mit stärker kompromittierenden Erziehungsvorstellungen einhergeht.²⁹ Für Schweizer Fachkräfte bei Kinderschutzbehörden scheint das Alter der betreuenden Bezugspersonen bei Fremdunterbringung jedoch kein systematisch berücksichtigtes Merkmal zu sein.³⁰

3. Charakteristika der Unterbringung: Stabilität und Sicherheit

Ähnlich wie die Ergebnisse zur Befindlichkeit der Kinder und Jugendlichen in unterschiedlichen Settings ist die Empirie zur Stabilität und Dauer der Unterbringung für verwandte vs. nicht-verwandte Pflegefamilien gemischt mit leichter Bevorzugung der Pflegeplatzierungen bei Verwandten.³¹ Auch bei erneuter Unterbringung nach Wiedervereinigung mit der Ursprungsfamilie sehen verschiedene Autoren und Autorinnen einen Vorteil für verwandte Pflegefamilien.³² Andererseits weisen Studien darauf hin, dass Kinder weniger häufig in ihre Ursprungsfamilie zurückkehren, wenn sie bei Angehörigen untergebracht sind.³³

Gerade für den europäischen Kontext von besonderem Interesse ist eine Studie von *Andersen/Fallesen*, die sämtliche rd. 13.000 Unterbringungen in Dänemark mit Start zwischen 2006 und 2010 auf ihre zeitliche Stabilität hin auswertet und damit in ihrer Repräsentativität nicht zu überbieten ist.³⁴ Signifikante Unterschiede werden für die zeitliche Stabilität der Settings dabei allerdings keine festgestellt. Zudem weisen *Bell/Romano*³⁵ in ihrer Übersichtsarbeit sowie *Winokur* ua³⁶ darauf hin, dass erneute Gewaltanschuldigungen öfter bei nicht-verwandten Pflegenden auftraten.

Ähnlich wie bei den Ergebnissen zur Befindlichkeit der Kinder und Jugendlichen in unterschiedlichen Settings stellt sich aber auch für die Stabilität der Unterbringung erneut die Henne-Ei-Frage, dh inwieweit als weniger problembelastet wahrgenommene Kinder und Jugendliche eher bei Verwandten untergebracht werden.

IV. Fazit

Eine generelle Bevorzugung der Unterbringung bei verwandten Pflegefamilien lässt sich aus der vorhandenen Rechtstatsachenforschung kaum gesichert ableiten: Einerseits sind die Befunde für verschiedene Faktoren gemischt und wo eine (leichte) Bevorzugung der verwandten Pflegefamilien ausgemacht wurde, deutet vieles darauf hin, dass zumindest ein Teil der Ergebnisse darauf zurückzuführen ist, dass bereits bei der Entscheidung zugunsten der Unterbringung bei einer verwandten Pflegefamilie Fälle bevorzugt werden, die in der wahrgenommenen Schwere der Problemlage als geringer eingestuft werden – was ja teilweise auch so empfohlen wird.³⁷ Besonders umfangreiche und methodisch hochwertige Studien zeigen außerdem oft keinen Unterschied zwischen den Settings.

Oft sind nicht nur die Familien selbst, aus denen heraus eine Unterbringung des Kindes stattfindet, von sozialen Heraus-

forderungen betroffen. Sondern auch Verwandte, die Pflegeplatzierungen übernommen haben (oder übernehmen können), sind wiederholt höheren sozialen Belastungen ausgesetzt und mit geringeren Ressourcen ausgestattet. Die Teilhabe ist somit nicht nur in stationären Settings mit mehr oder weniger Freiheitsgraden eingeschränkt, auch bei der Unterbringung bei Verwandten muss eine eingeschränkte gesellschaftliche Teilhabe bedacht werden.

Vielmehr als nach einer allgemeinen Faustregel, einem bestimmten Setting den Vorzug zu geben, wenn es verfügbar ist, sollte auch empirisch vermehrt nach Kriterien gesucht werden, die zu einer möglichst geeigneten Passung zwischen Problemsituation und Setting führen,³⁸ sodass die Einzelfallentscheidungen der Fachpersonen besser unterstützt werden können. Eine Passung der unterschiedlichen Settings allein auf die wahrgenommene Schwere der Problemsituation zu stützen, scheint auch aufgrund der diskutierten Ergebnisse nicht passend. Vielleicht sollten Aspekte wie Bedeutsamkeit der Identität für die Jugendlichen, Alter bei Erstunterbringung etc vermehrt in den Vordergrund gerückt werden. Zusätzliche gezielte Unterstützung des betroffenen Kindes sowie der (verwandten oder nicht-verwandten) Pflegefamilie sind vermehrt ins Auge zu fassen.

Auch für die hier referierte Forschung muss gefordert werden, dass künftig die Perspektive des Kindes und dessen Wille noch stärker als bisher berücksichtigt und thematisiert werden. Dabei geht es nicht nur darum zu erfassen, wie er ausfällt, sondern auch, ob er von Fachkräften erfasst³⁹ und in welchem Umfang er umgesetzt wird.

Abschließend muss auch auf das betrübliche Fehlen von deutschsprachig publizierter Forschung verwiesen werden. Diese spiegelt nicht das Fehlen von Forschung wider – die Forschungstätigkeit ist durchaus rege –, sondern den Mangel an Auffindbarkeit der entsprechenden Literatur in Portalen.⁴⁰ Die verbesserte Indizierung von deutschsprachiger Forschungsliteratur ist dringlich, um die Forschung nicht nur einem eingeweihten Zirkel zugänglich zu machen, sondern auch für neu hinzustoßende Forschungsgruppen zu öffnen.

29 *Harden* ua Children and Youth Services Review 2004, 657 (665 bis 669).

30 *Mitrovic* ua ZKE 2017, 173 (186 bis 187).

31 *Bell/Romano* Trauma, Violence & Abuse 2017, 268 (274 bis 281); *Farmer* Child and Family Social Work 2009, 331 (338 bis 340); *Batchelor* The nature of kinship care relationships and permanency outcomes for foster children: Implications for social work practice, policy, and research (Diss.), 2017, 40 bis 43, abrufbar unter <https://rc.library.uta.edu/uta-ir/bitstream/handle/10106/25770/BACHELOR-DISSERTATION-2016.pdf?sequence=1&isAllowed=y> (Abruf: 26.2.2020).

32 *Wulczyn* ua Infant Mental Health Journal 2002, 454 (468); *Bell/Romano* Trauma, Violence & Abuse 2017, 268 (274 bis 282); *Chamberlain* ua Child Abuse & Neglect 2006, 409 (415 bis 419).

33 *Winokur* ua Child Welfare and Foster Care 2008, 338 (342 bis 345).

34 *Andersen/Fallesen* Child Abuse & Neglect 2015, 68.

35 *Bell/Romano* Trauma, Violence & Abuse 2017, 268 (279).

36 *Winokur* ua Child Welfare and Foster Care 2008, 338 (343).

37 *Kindler* ua *Kindler* Handbuch Pflegekinderhilfe, 2011, 282 (305 bis 334).

38 *Wolf/Z* Kindes- Erwachsenenenschutz 2018, 1 (1 bis 13).

39 *Mitrovic* ua ZKE 2017, 173 (187 bis 189).

40 *Jud/Kindler* Übersicht Forschungsstand sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen im deutschsprachigen Raum, Expertise im Auftrag des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM), 2019, 4 bis 5.